

**Vollzug des Infektionsschutzrechtes;****Das Landratsamt Freising erlässt folgende****Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising vom 12. November 2020 (Az. 32-5143-8-725/20) - sog. Maskenpflicht / Alkoholverbot auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen aufhalten-, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising vom 5. Mai 2021 (Az. 32-5143-8-752/21) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 26. Mai 2021

Petz  
Landrat**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00–12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00–16.00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:  
<https://www.kreis-freising.de>